



## Abrechnungs-Vorteile Home Care

- Preiswerte und einfache DTA-Abrechnung
- Keine Rechnungskürzung der Krankenkassen aufgrund fehlender DTA-Übermittlung
- Kompetenter, kostenloser Support
- Immer auf dem neusten Stand
- Keine lokale Software erforderlich
- Keine Lizenzkosten oder Wartungsgebühren
- Kein Mindestvolumen, keine Mindestvertragslaufzeit

**Pflege: Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI (Qualitätssicherungsbesuche für Pflegegeldleistungsempfänger)**

## Qualitätssicherungsbesuche § 37.3 SGB XI abrechnen

Wenn sich Pflegebedürftige durch Angehörige oder Freunde in der eigenen häuslichen Umgebung pflegen lassen, dann können Sie dafür von der Pflegekasse Pflegegeld erhalten (§ 45a SGB XI). Damit in solchen Situationen trotzdem eine Qualitätssicherung stattfindet und der pflegende Angehörige nicht allein gelassen wird, findet in wiederkehrenden Intervallen ein obligatorischer Pflegebesuch durch einen Pflegedienst statt. Diese Besuche werden von Pflegediensten nach § 37.3 SGB XI (Pflegeversicherung / Pflegekasse) abgerechnet.

Die Beratungsbesuche und -gespräche sollen der pflegenden Person pflegfachliche Unterstützung bieten, um so die **Qualität für die häusliche Pflege** zu gewährleisten. Folgende Fragen stehen im Vordergrund:

- **Bedarf und Beschaffung von Pflegehilfsmitteln** (z.B. technische Hilfsmittel, Pflegeverbrauchsmittel)
- **Hebe- und Lagerungstechniken**
- **Rehabilitationsmaßnahmen:** Ärzte und Sonstige Leistungserbringer
- **Pflegegerechtigkeit Wohnraum**

- **Einordnung Pflegestufe**
- **Praktische Tipps** zur aktuellen Alltagssituation der Pflegeperson

## Häufigkeit der Beratungsbesuche nach § 37.3:

- bei **Pflegestufe I und II**: mindestens **1 x halbjährlich** bei
- **Pflegestufe III**: mindestens **1 x vierteljährlich**

## Wer trägt die Kosten für die Beratungsbesuche der Pflegebedürftigen?

Die Kosten für die Beratung wird je nach Versichertem von der Pflegekasse bzw. der Privatversicherung übernommen, bei Beihilfeberechtigten entsprechend von den Beihilfefestsetzungsstellen.

## Wie hoch werden die Beratungsbesuche seitens der Kassen vergütet?

Vergütungshöhe: Beratungsbesuch / Qualitätssicherungsbesuch 2016

Pflegestufe Höhe	Abrechenbare Kosten Beratungsbesuch (Pflegekasse), bis zu
Pflegestufe 0	21 €
Pflegestufe I	21 €
Pflegestufe II	21 €
Pflegestufe III	31 €
Laut Gesetzestext	§ 37 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
Pflegestufe I	22 €
Pflegestufe II	22 €
Pflegestufe III	32 €

Zusätzlich können zwischen Kasse und Pflegedienst abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

## Mit wem kann der Pflegedienst diese Besuche von Pflegebedürftigen abrechnen?

Die Beratungsbesuche können von den Pflegediensten direkt mit der jeweiligen Pflegekasse abgerechnet werden. Das funktioniert beim DMRZ schnell und komfortabel. Sie geben einfach die Abrechnungsart beim jeweiligen Patienten an und können einfach abzurechnen, die *Preise* sind entsprechend für die *Pflegestufen* hinterlegt. Zusätzlich können Sie im System des DMRZ die Pflegebesuche gegenüber anderen Leistungen in der Anzeige und Statistik ausfiltern, das schafft Übersichtlichkeit.

Pflegedienste können mit dem DMRZ diese Beratungsbesuche nach § 37, 3 SGB XI (Qualitätssicherungsbesuche für Pflegegeldleistungsempfänger) ganz einfach mit allen Krankenkassen und Kostenträgern abrechnen.

## Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI abrechnen

Sie können in den Stammdaten der Versicherten (Menüpunkt: "Versicherte") im Reiter "**Verwaltung**" das Feld "§37.3 SGB XI" kennzeichnen. Möchten Sie sich nun gezielt die Versicherten im System anzeigen lassen, dann können Sie dies durch **Aktivierung des Such-Filters** mit der Option "Aktuelle § 37.3". Klicken Sie einfach im Suchfeld oben rechts in der Navigation auf das kleine Pfeilsymbol "Aktuelle" und wählen Sie anschließend aus dem Kontextmenü "§37.3 (gesperrte / verstorbene ausblenden)".

Entsprechend können **MDK-relevante Statistiken** und **Druckoptionen** auch über den Filter ausgegeben werden. Auch die **Druckoption** für die Versichertenliste bezieht sich auf den jeweilig ausgewählten Filter.

Mit Hilfe dieser Einstellungen ist es nun möglich, klar zwischen den Empfängern **ambulanter Leistungen** und denen für die **Beratungsangebote nach §37.3 SGB XI** zu unterscheiden, um den Überblick zu bewahren.

In der Pflege sind **Beratungsbesuche** nach § 37.3 SGB XI (Qualitätssicherungsbesuche für Pflegegeldleistungsempfänger) mittlerweile gelebte Praxis. Damit Sie als Pflegedienst die Versicherten, die nach § 37.3 SGB XI besucht wurden, ausfiltern können, haben wir unsere Software um diese weitere wichtige Funktion bereichert. Nun können Versicherte für die **Überprüfung des Pflegestatus** nach §37.3 gekennzeichnet werden.



Pflegedienstsoftware / Online-Abrechnung: Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI filtern

## Kostenlose Inklusivleistungen



Haben

wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%\*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen

abrechnen. Sonst nicht!

### Auszeichnungen / Awards

**Rechtliche Hinweise:** \* = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ.de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.

\*\* = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt. (Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

\*<sub>2</sub> = Für die Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefongtarife.

\*<sub>3</sub> = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware, Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.